

Die Bekenntnisfrage in Altpreußen.

Dem äußern Verlauf nach kam der Deutsche Evangelische Kirchenbund¹ verhältnismäßig rasch und glatt zustande. Um so größere Hemmnisse türmten sich um das andere große Werk des Jahres 1922 auf. Es ist die neue Verfassung der altpreußischen Landeskirche. Die übrigen Landeskirchen in Süd und Nord sind fast alle, einige schon seit Jahren, mit ihren Verfassungen im reinen. Die führende Kirche der preußischen Union dagegen stand im September des Jahres 1922 noch sozusagen vor den ersten Schritten auf dieser Bahn. Die im Juni 1921 auf Grund einer neuen Wahlordnung gewählte „Verfassungsgebende Kirchenversammlung“ (Generalsynode) von Altpreußen trat am 24. September in Berlin zusammen, um von den beiden Vorentwürfen für eine Verfassung dieser Kirche, welche der Berliner Oberkirchenrat und der frühere Generalsynodalvorstand in zwei verschiedenen Gestalten vorlegten, in erster Lesung Kenntnis zu nehmen. Nach kurzer Generaldebatte wählte man einen Verfassungsausschuß von 42 Mitgliedern, der aus den beiden Vorlagen für die zweite Lesung einen fertigen Entwurf gestalten sollte, und noch in derselben Woche (30. September) vertagte sich die Versammlung. Sofort begab sich der Ausschuß an seine Aufgabe und stellte im Laufe des Herbstes und Winters einen solchen Verfassungsentwurf von großem Umfang her, dessen Drucklegung und Veröffentlichung sich aber bis in den Sommer 1922 hinstreckte. Was einstweilen offiziell bekannt wurde, war nur der Text einer neuen Bekenntnisformel, die im Ausschuß mit schwacher Mehrheit gesiegt hatte. Als endlich der neue Entwurf gedruckt vorlag, so daß auch die weitere Öffentlichkeit dazu Stellung nehmen konnte, setzte die Vollversammlung der Verfassungsgebenden Synode ihre im vorigen Jahr unterbrochene Tagung wieder fort. Vom 29. August bis zum 30. September 1922 wurde in anhaltender Arbeit die zweite und dritte Lesung durchberaten.

Viele der bei dem Anlaß besprochenen Streitfragen berühren als reine Interna dieser Landeskirche uns Katholiken kaum oder gar nicht. Andere aber haben, weil sie das Wesen des Christentums betreffen, auch für uns und unser Verhältnis zu den getrennten Brüdern Anspruch auf Kenntnis und Beachtung. Eine solche Frage ist die Bekenntnisfrage, welche die Eingangspforte, die Vorhalle, die „Präambel“ der neuen Verfassung darstellt. Die ganze Geschichte des deutschen und zumal des preußischen Protestantismus im letzten Jahrhundert ist im Grunde wenig mehr als eine Geschichte des Ringens, Streifens und Kämpfens um das „evangelische Bekenntnis“. Zeuge dessen sind die zwei Bände von J. B. Kießling über den „deutschen Protestantismus 1817—1917“. Sie beginnen mit dem großen Bekenntnisstreit bei Gründung der Union und enden mit dem Vorschlag des Generalsuperintendenten Zoellner, der wesentlich darauf zielte, mit der Bekenntnisgemeinschaft innerhalb der Kirche Ernst zu machen. Dazwischen taucht ein Bekenntnisstreit nach dem andern auf; bald zankt man sich um die Bekenntnisschriften in ihrer Gesamtheit, bald um dieses oder jenes Bekenntnis im besondern. Heftige

¹ Vgl. diese Zeitschrift, Dezember 1922, S. 193.

Kämpfe wurden in den letzten fünfzig Jahren namentlich um das apostolische Glaubensbekenntnis geführt. Diese erreichten ihren Höhepunkt in den erregten Auseinandersetzungen, die an die Namen Schrempf und Harnack anknüpften. Bei diesem Anlaß wurde die tiefe Kluft, welche zwischen Alt- und Neuprotestantismus klappt, aller Welt deutlich offenbar¹.

Der Sieg blieb damals unentschieden. Als beide Teile sich müde geredet und geschrieben hatten, ließ man es, nicht zuletzt dank dem vermittelnden Eingreifen des Evangelischen Bundes, bei der stillschweigenden Anerkennung beider Richtungen bewenden.

Jetzt, wo es sich um eine neue Verfassung für die von der Staatsgewalt unabhängige Kirche handelt, ist dieses Stillschweigen und Vertuschen nicht mehr zu halten. Gerade der Umstand, daß die Orthodoxen bei den Wahlen zu der „Verfassungsgebenden Synode“ einen so glänzenden Sieg errungen hatten, zwang die Führer, dem heikeln Thema der Bekenntnisfrage näher zu treten. Der Oberkirchenrat allerdings und ebenso der von der letzten preußischen Generalsynode gewählte Synodalvorstand trachteten die Klippe noch behutsam zu umschiffen. In den beiden Vorentwürfen einer Kirchenverfassung, welche sie der neuen Versammlung unterbreiteten, hatten sich beide gleichlaufend auf die kurzen Worte vereinigt:

„Getreu dem Erbe der Väter steht die evangelische Kirche in Preußen auf dem in der Heiligen Schrift gegebenen, in den Bekenntnissen der Reformation bezeugten Evangelium.“

Der im September 1921 eingesetzte Ausschuß der Verfassungsgebenden Versammlung verwarf jedoch diese vieldeutige Formel und brachte dafür mit 23 gegen 18 Stimmen eine entschieden altprotestantische oder orthodoxe Fassung in Vorschlag. Sie lautet:

„Getreu dem Erbe der Väter, steht die evangelische Kirche der altpreußischen Union auf dem in der Heiligen Schrift gegebenen Evangelium von Jesus Christus, dem Gekreuzigten und Auferstandenen, unsrem Herrn und Heiland, wie ihn die Bekenntnisse der Kirche, insonderheit von den altkirchlichen das apostolische Glaubensbekenntnis, von den reformatorischen das augsbургische Bekenntnis, der kleine Katechismus Luthers und der Heidelberger Katechismus bezeugen und bekennen. Dieses Evangelium ist die unantastbare Grundlage für die Lehre, Arbeit und Gemeinschaft der Kirche.“

Raum war dieser reaktionäre Text seit dem Frühjahr 1922 bekannt geworden, da setzte im ganzen protestantischen Lager ein heftiger Meinungsstreit ein: „Ende der Volkskirche“, „Untergang des Protestantismus“, „Rekatholisierung des Protestantismus“, „Wiederaufleben der Kegergerichte“, so und ähnlich lauten die Schlagworte in zahlreichen Einzelschriften und Artikeln der liberalen und neuprotestantischen Blätter. Was den Anhängern dieser Richtung an Stimmen in der Synode abgeht, das ersetzt die Zahl und Rührigkeit ihrer Wortführer in der protestantischen Intelligenz und der Presse. Gewaltigen Eindruck machte es, daß drei theologische Fakultäten an preußischen Hochschulen, die von Berlin, Breslau und Münster, in gemeinsamen Gutachten sich entschieden gegen die orthodoxe Glaubensformel aussprachen. — Wegen der Bedeutung, die solche Aktenstücke für die ganze Kirchen- und Dogmengeschichte haben, glauben wir die Einsprüche hier ganz mitteilen zu sollen.

¹ Gutes Material über die damalige Bekenntnisfrage findet man in der Schrift: „Drei offene Wunden am heutigen Protestantismus“, Berlin 1897, „Germania“.

Die theologische Fakultät der Universität Berlin hat einstimmig an die Verfassungsgebende Kirchenversammlung folgende Eingabe gerichtet:

„Die theologische Fakultät der Universität zu Berlin hat mit großer Besorgnis von dem Streit über die sog. ‚Präambel‘ zu der neuen Verfassung der Evangelischen Kirche Preußens Kenntnis genommen.

I.

Wir erblicken in diesem Streit mit dem gegenseitigen Mißtrauen und den sich daraus ergebenden Verdächtigungen der Parteien einen Rückfall auf eine Stufe der kirchlichen Entwicklung, von der wir hofften, daß sie überwunden sei. Die furchtbare Lage unsres Volkes verlangt heute Belebung und Entfaltung aller geistigen Kräfte, damit dem erweckenden und heiligenden Walten des göttlichen Geistes in unsrem durch die materialistische Aufklärung des letzten Menschenalters geistig, sittlich und religiös stumpf gewordenen Volke die Bahn geebnet werde.

Es geht hierbei um eine weltgeschichtliche Aufgabe. Nur wenn der Geist des Christentums unser Volk wieder durchdringt, kann dieses innerlich gesunden, und nur wenn die evangelische Christenheit in einheitlich lebendiger Kraft um dieses Ziel ringt, wird die evangelische Kirche sich gegenüber dem mächtig vordringenden Katholizismus behaupten. Der ungeheure Ernst dieser Lage verlangt heute von allen evangelischen Christen hingebende Mitarbeit, aber auch Zurückstellung aller Sonderinteressen der Gruppen. Diejenige Richtung wird siegen, die solche fruchtbare Arbeit leistet, und ihr wird naturgemäß die geistige Leitung der Kirche zufallen.

II.

Wir erachten es als selbstverständlich, daß diese fruchtbare Arbeit nur in dem Glauben an den lebendigen Herrn, der der Geist ist (2 Kor. 3, 17), geschehen kann. Wir sind nicht minder davon überzeugt, daß ihre Grundlage in der Heiligen Schrift und dem geschichtlich in den Bekenntnissen der Kirche sich entfaltenden geistlichen Verständnis der Offenbarung gegeben ist.

Dies einfache Verständnis der Sache ist unsres Erachtens in der auf dem Kirchentag in Stuttgart 1921 von dem gesamten evangelischen Deutschland einmütig angenommenen Formel (Normen des christlichen Glaubens und Lebens, wie sie in dem in der Heiligen Schrift gegebenen und in den Bekenntnissen der Reformation bezeugten Evangelium enthalten sind) am zutreffendsten wiedergegeben. Soll eine so schwerwiegende Angelegenheit wie die Geltung des Bekenntnisses in der Kirche in einem einleitenden Satz behandelt werden, so kann das sachgemäß nur in wenigen knappen Worten geschehen. Alle genaueren Bestimmungen sind entweder irreführend oder fordern weitere Ergänzung. Das ist bei einer Sache, die nicht nur mancherlei wissenschaftliche Probleme, sondern auch die überkommenen Gegensätze der kirchlichen Parteien in sich faßt, nicht verwunderlich.

III.

Wir können nun nicht umhin, unsre schweren Bedenken wider die von dem Verfassungsausschuß, wenn auch nur mit geringer Majorität, angenommene Formel geltend zu machen.

1. Schon die Tatsache, daß diese Formel von verschiedenen Seiten angefochten wird und nicht einmal die ganze Gruppe, aus der sie hervorgegangen, zu befriedigen vermag, läßt sie als ungeeignet erscheinen, an der Spitze eines Dokuments zu stehen, das dem einmütigen Wirken der Christen unsres Landes als Regel dienen soll.

Die Beschränkung des Bekenntnisinhalts auf das Lehrstück von Christus ist zwar aus den Gegensätzen der letzten Jahrzehnte begreiflich, verrät aber gerade dadurch in peinlicher Weise ihren zeitgeschichtlich bedingten Charakter und entspricht daher nicht einem Schriftstück, das eine neue Epoche des kirchlichen Lebens einführen soll. Wenn

schon Umschreibungen des Bekenntnisinhalts beliebt werden, können wir wirklich der Erwähnung der Offenbarung, der Sünde, der Gnade, der Rechtfertigung durch den Glauben, der Kirche und der Gnadenmittel nicht entraten.

Nicht minder nötigt die sonderbare Auslese von Bekenntnissen zu den ernstesten Bedenken.

Das Apostolikum unterliegt bekanntlich bis zur Stunde den abweichendsten geschichtlichen Auslegungen: der bloße Hinweis darauf, ohne den Sinn, etwa durch die Auslegung Luthers, klarzustellen, ist in populärer Rede gewiß statthaft, nimmt sich aber zum mindesten sonderbar aus in einer monumentalen Urkunde.

Sodann ist es nicht zu verstehen, weshalb, wenn die Augustana erwähnt wird, von Luthers Schmalkaldischen Artikeln geschwiegen wird, oder warum der Große Katechismus neben dem Kleinen fehlt.

Nicht minder befremdet die Nebeneinanderstellung des Lutherschen und des Heidelberger Katechismus in einer Urkunde, die sich die Aufgabe stellt, auf Grund eines einheitlichen Glaubens die Grundlinien einer einheitlichen Kirchenverfassung festzustellen.“

IV.

[Die Eingabe warnt sodann auch vor Annahme der andern vorgeschlagenen Formeln, die alle ihren Ursprung in bestimmten Gruppen haben und schon dadurch eine tunlichst einheitliche Annahme sicher ausschließen, und richtet zum Schluß an die Kirchenversammlung die Bitte und den Rat, die von dem Generalsynodal-Vorstand und dem Oberkirchenrat vorgelegte und in Stuttgart einmütig gebilligte Formel anzunehmen.]

„Sie bringt alles, was an dieser Stelle zu sagen ist, einwandfrei zum Ausdruck, und sie allein paßt in ihrer prägnanten Kürze. Falls sie Mißdeutungen unterliegen könnte, so wird das gleiche von jedem derartigen Satz gelten, der ein an mannigfachen Problemen reiches Gedankengefüge in einen Satz zusammenfassen muß. Jedenfalls gilt es in mindestens dem gleichen Maße von der in dem Ausschuß angenommenen Formel.

Wir haben uns zu dieser ersten Stunde der Geschichte unsrer Kirche für verpflichtet gehalten wie als Glieder unsrer evangelischen Kirche, so auch als Vertreter der theologischen Wissenschaft und nicht zuletzt als Lehrer unsrer akademischen Jugend.“

Die theologische Fakultät der Universität Berlin.

Berlin, den 15. Mai 1922.

D. Graf v. Baudissin. D. Deißmann. D. Großmann. D. v. Harnack. D. Holl.
D. Kaftan. D. Mahling. D. Richter. D. Seeberg. D. Sellin. D. Titius.
(„Der Reichsbote“ Nr. 235 vom 21. Mai 1922.)

Über den Beschluß der Breslauer und Münsterer Fakultät berichtet dieselbe Quelle:

Die evangelische theologische Fakultät der Universität Breslau erklärt in einer soeben einstimmig beschlossenen Kundgebung an die Verfassungsgebende Kirchenversammlung, „daß sie die in der kürzlich veröffentlichten Eingabe der Berliner theologischen Fakultät eingehend entwickelten Bedenken gegen die Bekenntnisformulierung nach den Ausschlußbeschlüssen in der Einleitung der Verfassungsvorlage teilt. Sie richtet, im Interesse der Wahrung des evangelischen Glaubensgedankens und des reformatorischen Kirchenbegriffs wie der Sicherung der Einheit unsrer Landeskirche und ihrer fruchtbaren Wirksamkeit im Volksleben, an die Kirchenversammlung die dringende Bitte, dieser im Ausschuß mit geringer Mehrheit beschlossenen Fassung ihre Zustimmung zu versagen“. („Der Reichsbote“ Nr. 315 vom 21. Juli 1922.)

Die evangelische theologische Fakultät in Münster veröffentlicht folgende Entschließung: „Die evangelische theologische Fakultät der Universität Münster bittet die Verfassungsgebende Kirchenversammlung, für den Fall, daß über den Wortlaut der inhaltlichen Bezugnahme auf das Bekenntnis am Eingang der

Verfassung (die sog. Präambel) keine Einigung zu erreichen ist, von solcher inhaltlichen Bezugnahme überhaupt abzusehen. An dem bisherigen Bekenntnisstand würde dadurch zugestandenemassen nichts geändert. Dagegen scheint uns eine Majorisierung in Sachen des Bekenntnisses, von welcher Seite sie auch ausgehe — ganz abgesehen von den kirchenrechtlichen Bedenken — im Widerspruch zu stehen mit dem Wesen des Evangeliums.“ („Der Reichsbote“ Nr. 379 vom 28. August 1922.)

Diese Kundgebungen fielen um so schwerer in die Waagschale, da ein vom preußischen Evangelischen Oberkirchenrat zugleich mit dem Entwurf der neuen Kirchenverfassung im Juni 1922 herausgegebenes Gutachten ausführlich und entschieden gegen die orthodoxe Formel in die Schranken tritt. Man sah darum den Aussprachen und der Abstimmung über die vorgeschlagene Formel und die dazu eingebrachten Änderungsanträge mit größter Spannung entgegen. Die Verhandlungen darüber fanden in den ersten Tagen des September statt, und am 5. September erfolgte die Abstimmung der zweiten Lesung.

Zuerst kam ein extrem orthodoxer Antrag des Pastors Quistorp an die Reihe, der aber kaum ernst genommen und ohne weiteres verworfen wurde. Dann stimmte man ab über den Vorschlag einer bedeutenderen Gruppe, der dahin ging, die oben schon verzeichnete kurze Fassung des Oberkirchenrats und Synodalvorstands (oben S. 281) wiederherzustellen. Er wurde mit 134 Nein gegen 71 Ja und 1 Enthaltung abgelehnt.

Dann folgte die Stimmabgabe über einen vermittelnden Antrag Berg, der die entscheidenden Worte so ändern wollte: „Getreu dem Erbe der Väter steht sie (die Kirche) auf dem in der Heiligen Schrift gegebenen, in den altkirchlichen und reformatorischen Bekenntnissen bezeugten Evangelium von Jesus Christus, dem Sohn des lebendigen Gottes, dem Gekreuzigten und Auferstandenen, dem Herrn der Kirche.“

Der Unterschied lag also darin, daß überhaupt keine einzelnen Bekenntnisse namhaft gemacht wurden. Unmittelbar vor der Abstimmung nimmt der berühmte Rechtslehrer an der Berliner Universität D. Dr. Kahl namens der Evangelischen volkskirchlichen Vereinigung zu einer kurzen Erklärung das Wort: Obwohl seine Fraktion feststellen müsse, daß wesentliche Stücke der evangelischen Verkündigung hier nicht zum Ausdruck kommen, stimme sie dem religiösen Inhalt des Antrags einmütig zu. Aber in der Erwägung, daß jede Formulierung, die über das „in den Bekenntnissen bezeugte Evangelium“ hinausgeht, lehrgefestlich sei, und daß der Berichterstatter des Ausschusses und andere Redner diese lehrgefestliche Auffassung in greifbare Nähe gerückt hätten, müsse sie dem Antrag von Berg ihre Zustimmung versagen. Hierauf wird der Antrag Berg mit großer Mehrheit abgelehnt: 146 Nein, 58 Ja, 2 Enthaltungen.

An vierter Stelle, als die Erwartung aufs höchste gestiegen war, kam man zur Abstimmung über die Präambel des Verfassungsausschusses (oben S. 281). Auch sie wurde mit 126 Nein gegen 78 Ja und 2 Enthaltungen abgelehnt („Reichsbote“ Nr. 395).

So stand die Synode nach der zweiten Lesung vor Tabula rasa mit ihrem Bekenntnis. Die Altprotestanten hatten den Bogen überspannt, und als sie fast flehentlich um ein Kompromiß baten, war es zu spät. Mit allzu starken Worten hatten die Führer sich den „einfältigen Laien“ gegenüber auf eine

Allesodernichts-Strategie festgelegt. Sie hatten sich verpflichtet, für eine Bekenntnisformel zu sorgen, die rechtgläubig und unzweideutig sei, so daß sie allen Auslegungskünsten einen Riegel vorschiebe. Angesichts aber des neu-erwachten Mutes der neuprotestantischen Linken, die sofort ihren Vorteil erkannte, sowie der entschiedenen Absage der Mittelpartei unter Kahls Vortritt und angesichts eines widerstrebenden Bruchteils im eigenen Lager, wo manche durch die nicht sehr geschickte Führung verärgert schienen, hätte jedes Kompromiß in dieser Versammlung eine offene Niederlage für die um Zoellner und Philipps bedeutet.

Wie entschieden der westfälische Generalsuperintendent Zoellner sich schon im Jahre 1916, als das landesherrliche Kirchenregiment noch unerschütterter zu stehen schien, gegen die Fortdauer des jetzigen widerspruchsvollen Zustands im altpreußischen Bekenntniswesen ausgesprochen hat, ist in einem früheren Artikel dieser Zeitschrift (100 [1921] 427 ff.) dargelegt worden. Neuerdings erklärt derselbe Generalsuperintendent Zoellner:

„Lieber als eine Stellung zum Bekenntnis, die in Wirklichkeit keine ist, wäre mir das offene, klare Zugeständnis, daß für die Kirche als solche das Bekenntnis der Reformation hingefallen sei. Ich kann versichern, daß dies heute noch mein Standpunkt ist.“

Er geht dann auf den Unterschied zwischen Alt- und Neuprotestantismus, wie der letztere besonders auch bei den Alldutschen mit ihrer nurdeutschen Religion gepflegt wird, etwas näher ein und schließt:

„Wir müssen die Hauptsache erfassen: es handelt sich bei denen, die uns gegenüberstehen, darum, eine Formel der Bezugnahme aufs Bekenntnis zu finden, die für beide oben angegebenen Anschauungen annehmbar erscheint. Und das ist in der Formel der ursprünglichen Vorlage [des Evangelischen Oberkirchenrats und des Vorstands der Generalsynode] nach dem Muster von Württemberg¹ erreicht. Gerade darum ist diese Formel für uns unannehmbar.... Soviel ist gewiß, der Gegensatz ist größer als der Lehrgegensatz in der Reformationszeit zwischen Luther und Rom.“²

Unmittelbar vor der Abstimmung nach der zweiten Lesung der Präambel hat Zoellner dann in der Verfassungsgebenden Versammlung noch einmal eine lange, temperamentvolle Rede gleichen Inhalts an seine Konsynodalen gerichtet.

Nicht weniger entschieden pflegt Pastor Dr. W. Philipps zu reden. Als die Verfassungsgebende Kirchenversammlung ihre erste Tagung im September 1921 gehalten hatte, schrieb er:

„Darum stand sie [die Bekenntnisfrage] in der ersten Tagung mit Recht im Vordergrund der öffentlichen Erörterung. Ohne Bekenntnis keine Kirche. Und ein Bekenntnis muß klar und eindeutig sein, sonst ist es kein Bekenntnis. Die Posaune muß einen deutlichen Ton geben, sonst kann sich niemand zum Streite rüsten,

¹ „Die evangelisch-lutherische Kirche in Württemberg, getreu dem Erbe der Väter, steht auf dem in der Heiligen Schrift gegebenen, in den Bekenntnissen der Reformation bezeugten Evangelium von Jesus Christus, unfrem Herrn. Dieses Evangelium ist für die Arbeit und Gemeinschaft der Kirche unantastbare Grundlage.“ So lautet die Württemberger „Präambel“. § 22 der württembergischen Kirchenverfassung sagt noch: „Das Bekenntnis ist nicht Gegenstand der Gesetzgebung“ („Allg. Evang.-Luth. Kirchenztg.“ 1920, Nr. 23). Hierbei ist aber zu beachten, daß die württembergische Landeskirche rein lutherisch, die altpreußische dagegen uniert ist.

² „Die Reformation“ Nr. 7 vom 23. Juli 1922.

wie Paulus sagt. Und um Streit und Kampf und Krieg handelt es sich auch in der Kirche. Nur im Kampf mit Welt und Hölle kann das Reich Gottes sich durchsetzen auf Erden.... Der Teufel gibt seine Sache nie auf. Und diese Gefahr besteht auch heute — jedesmal, wenn darauf hingewiesen wird, daß die Landeskirche als freie Volkskirche auseinanderbrechen könnte, wenn z. B. das Bekenntnis zu dem Herrn der Kirche, wie etliche meinen und fürchten, zu klar und eindeutig auf dem Grunde der Schrift und der Bekenntnisse der Kirche betont wird. Bei der neuen Verfassung ist einzig und allein auf Jesus Christus Rücksicht zu nehmen, auf seinen Willen, seine Gedanken, seine Absichten. Das aber muß auch ganz unzweideutig zum Ausdruck kommen. Deshalb war es auch berechtigt, daß es in der ersten Plenartagung von allen drei Rednern der vereinigten Rechten ausgesprochen wurde, daß die einleitende Bekenntnisformel in den beiden Entwürfen des Evangelischen Oberkirchenrats und des Generalsynodal-Vorstands nicht genügt. Das Wort Evangelium ist nicht eindeutig. Es wird deshalb nötig sein, klar herauszustellen, was für ein Evangelium gemeint ist.“¹

Schon etwas kleinlauter und vorsichtiger schrieb er im folgenden Jahre:

„Die Mehrheit der vereinigten Rechten hat eine Bekenntnisformel beschlossen, gegen die die liberale Partei, die Mittelpartei und leider auch ein Teil der Rechten Sturm laufen. Man fürchtet, daß ein klares Bekenntnis zu Jesus Christus, wie ihn die Apostel und Reformatoren bezeugt und bekannt haben, die Volkskirche sprengen könnte. Darum soll lieber eine Bekenntnisformel gewählt werden, unter der sich alle Richtungen denken können, was sie wollen.... Das ist, wenn nicht Unglaube, doch Kleinglaube. ‚Das Wort soll’s tun.‘ Ach, daß wir mit Luther so sprechen lernten. Dann würde auch unter uns kein Zweifel mehr darüber aufkommen können, daß der Kirche nichts mehr nützt als ein möglichst klares Bekenntnis, nicht zu Sachen und allerlei Lehren oder Dogmen, sondern zu ihm, dem Herrn der Kirche selbst. Das ist versucht worden in der Bekenntnisformel. Wer glaubt, diese Arbeit besser lösen zu können, der versuche es. Wir werden uns nicht im Bewußtsein eigener Unfehlbarkeit eigensinnig auf den Wortlaut festlegen und haben es bisher nicht getan. Aber das Ziel soll uns niemand verrücken.“²

Hier war schon leise angedeutet, daß man zu Kompromißverhandlungen bereit sei; aber die Betonung des Zieles, das auf ein unbedingt klares und eindeutiges Bekenntnis ging, mußte die andere Seite abschrecken, jetzt noch auf dieses Glatteis zu treten. Wenn auch die versammelten Kirchenväter noch so gern einen offenen Mißerfolg vermieden hätten, die Laienwelt und auch die Mehrzahl der Pastoren hätten an einem derartigen Versteckenspielen schweren Anstoß genommen.

„Wenn hier in der Synode die Lösung durchdringt: ‚Still vom Bekenntnis‘, dann würden draußen für die Kirche die Wetterzeichen auf Sturm stehen.“ Diesen Satz eines Redners aus der ersten Tagung der Verfassungsgebenden Versammlung zitierte ein Bericht der Leipziger „Allgemeinen Evangelisch-lutherischen Kirchenzeitung“ und fuhr dann fort: „Das eine wird jedenfalls sicher sein, daß es über diesen Punkt noch zu lebhaften Auseinandersetzungen kommen wird. Von ihrem Ergebnis wird es abhängen, ob die der Verfassung beigegebene Einleitung eine wirkliche Bedeutung zu beanspruchen hat oder nicht; mit andern Worten, ob die evangelische Kirche Preußens ein religiöser Zweckverband oder eine Kirche werden wird. Im ersten Falle ist es sicher, daß sie eine Übergangserscheinung darstellen wird; denn daß die evangelische Kirche der Zukunft ent-

¹ „Die Reformation“ Nr. 10 vom 16. Oktober 1921.

² Ebd. Nr. 6 vom 14. Juni 1922.

weder eine Bekenntniskirche sein oder daß sie verschwinden wird, ist das Gewisseste vom Gewissen.“¹

Noch unmittelbar vor dem Beginn der zweiten entscheidenden Tagung schrieb Philipps mit resigniertem Bekennermut unter dem Luthermotto: „Das Wort muß alles tun“:

„Vielleicht ist heute auch mancher bekümmert, daß er in dieser Sache [der Kirchenversammlung] keinen Ausweg sieht. Das kommt daher, daß man um sich schaut auf das Getriebe der Welt, daß man vorwärts schaut und bange fragt: Was wird aus der Volkskirche werden? statt daß man aufwärts schaut: Was ist des Herren Wille? und sich weder um Vergangenheit noch um Gegenwart und Zukunft sorgt: Der Herr wird's versehen, wenn wir nur nach seinem Wort zu tun bereit sind.“²

In der Rede aber, die er Anfang September in der Vollsitzung hielt, bat er fast flehentlich um Vermittlung und Ausgleich. Einige wesentliche Sätze aus dem langen Vortrag lauten:

„Eine lehrgeeseßliche Bindung und Verpflichtung für die Mitglieder unsrer Kirche, soweit sie nicht im Amte der Kirche sind, erstreben wir überhaupt nicht. Soweit sie im Amte stehen, ist es etwas anderes; da werden irgend welche Grenzen und Schranken notwendigerweise gezogen werden müssen. ... Es wurde hier wiederholt unterstrichen, daß der Verdacht der lehrgeeseßlichen Bindung dadurch zum Ausdruck komme, daß es nachher heißt: Dieses Evangelium ist die unantastbare Grundlage für die Lehre. Unantastbar — was heißt das? Das heißt für uns selbstverständlich, es gibt gewisse Stücke der christlichen Lehre, die im Zentrum stehen — dazu rechne ich an erster Stelle die Heilsbedeutung des Todes Christi und auch die Auferstehung Christi —, die sollen von den Dienern der Kirche nicht angetastet, nicht angegriffen und nicht kritisiert werden, am wenigsten auf der Kanzel; sie sollen nicht öffentlich negiert werden, am wenigsten vor der Gemeinde. Man soll diesen Dingen pietätvoll, mit Ehrfurcht gegenüberstehen³. Es ist aber damit nicht gesagt, daß nun niemand die Kanzel betreten dürfe, der — ich sage: nach unsrer Meinung — noch nicht auf dem vollen, klaren, neutestamentlichen biblischen Boden steht und sich noch nicht alles zu eigen machen kann, was dort geschrieben steht. Nein, so weit gehen wir nicht und ich auch nicht. Ich habe ein volles Verständnis dafür, daß wir Raum geben müssen auch für eine innere Entwicklung, für innere Erfahrung, für innere Erkenntnis. ‚Wachset in der Gnade und Erkenntnis Jesu Christi!‘ ... Aber wenn wir es zugestehen, es soll Raum sein für eine Entwicklung, dann sage ich doch, gewisse Voraussetzungen müssen erfüllt werden. Und wenn ich da wieder einmal rein persönlich das aussprechen darf; Nach meinem Empfinden soll niemand eine evangelische Kanzel betreten, der nicht zum mindesten fest steht im Glauben an den lebendigen persönlichen Gott, mit dem wir reden, zu dem wir beten können. Das Nr. 1: Der Deismus, der Pantheismus und natürlich vor allem der Atheismus — das kann auf der christlichen Kanzel nicht geduldet werden. Und ich glaube, auch ein anderes muß da sein, sonst ist es nicht mehr evangelisch: Ein gewisses Verständnis für das, was wir nennen Rechtfertigung aus dem Glauben an Jesum Christum, daß wir reden können von der Sünde und daß wir reden können von der Gnade. Wo diese beiden Stücke

¹ „Allgem. Evang.-Luth. Kirchenzeitung“ Nr. 43 vom 28. Okt. 1921.

² „Die Reformation“ Nr. 8 vom 13. August 1922. — In derselben Nummer gibt dann Pastor Bunke eine lange Katechese in 47 Fragen und Antworten, um zu zeigen, daß alle andern vorgeschlagenen Formeln ungenügend seien, daß man also bei der erstgenannten verharren müsse, Verbesserungen der Form vorbehalten.

³ In diesem Sinne kann selbst ein Jathogläubiger wie D. G. Traub die Präambel unterschreiben; er lehnt zwar das Apostolikum rundweg ab, steht ihm aber doch mit historischer Pietät und Ehrfurcht gegenüber. S. „Allg. Ev.-Luth. Kirchenztg.“ 1919, Nr. 14, 294; „Christl. Welt“ 1919, Nr. 12

sich finden, da mag einer auf die Kanzel gehen, auch wenn er noch nicht alles, was in der Bibel steht und die Kirche bekennet, unterschreiben kann.“¹

Wenn Dr. Philipps früher so tolerant gesprochen hätte, so ist nicht einzusehen, warum nicht Dr. Kahl, Dr. Everling, der Evangelische Bund und der größte Teil der Linken ihm um den Hals gefallen wären. Da er zudem wiederholt darauf hinweist, vieles von dem Gesagten (oder vielleicht alles?) sei nur seine „persönliche Meinung“, so wird er es nicht verhindern können, daß andere „persönlich“ noch etwas weitherziger denken. Auf dieser Grundlage hätte sich vielleicht ein Kompromiß schließen lassen, wenn die Rede früher gehalten worden und wenn die Weitherzigkeit auf der ganzen Rechten so weit gegangen wäre.

Jetzt kam es anders. Hart stieß auf Hart. Entweder gar keine Bekenntnisprämambel, oder brechen, was nicht biegen will!

Die Rechte nahm nochmal ihre ganze Kraft und wankende Einigkeit zusammen, und da jetzt keine Rücksicht mehr hinderte, machte sie erst recht Gebrauch von ihrer Überzahl. Ein ganz neues, massiveres und trugigeres Eingangsportal wurde an die Stirne des Verfassungsbaues hingesezt. Am 28. September wurde mit 114 gegen 93 Stimmen nachstehendes Bekenntnis angenommen:

„Getreu dem Erbe der Väter steht die evangelische Landeskirche der älteren Provinzen Preußens auf dem in der Heiligen Schrift gegebenen Evangelium von Jesus Christus, dem Sohne des lebendigen Gottes, dem für uns Gekreuzigten und Auferstandenen, dem Herrn der Kirche, und erkennt die fortdauernde Geltung ihrer Bekenntnisse an: Des Apostolischen und der andern Altkirchlichen, ferner der Augsburgerischen Konfession, der Apologie, der Schmalkaldischen Artikel und des Kleinen und Großen Katechismus Luthers in den lutherischen Gemeinden, des Heidelberger Katechismus in den reformierten, sowie der sonstigen Bekenntnisse, wo solche noch in Kraft stehen. Das in diesen Bekenntnissen bezeugte Evangelium ist die unantastbare Grundlage für die Lehre, Arbeit und Gemeinschaft der Kirche. — Die Kirche führt hinfort die Bezeichnung: Evangelische Kirche der Altpreussischen Union.“

Die Verschärfungen gegenüber der in der zweiten Lesung abgelehnten Präambel fallen in die Augen. Besonders „die fortdauernde Geltung“ jagte den Gegnern Schrecken ein. Bedrohte die frühere Form sie mit Ruten, so empfanden sie diese als Züchtigung mit Skorpionen. Die alten Bekenntnisse geltende, rechtlich bindende Glaubensgesetze! Das ist das strakste Gegenteil der „Gleichberechtigung der Richtungen“, die man längst erstritten oder erseßen zu haben meinte!

Was werden die unterlegenen Parteien jetzt anfangen? Werden sie etwa dem Vorbild der Väter von 1529 nacheifern und aus dem ihnen unwohnlich gewordenen Vaterhaus ausziehen, um eine eigene neuprotestantische Kirche zu gründen? Das wird nicht geschehen. Einmal haben sie wohlbegründete Aussicht, daß der preussische Landtag der neuen Verfassung seine Genehmigung versagen wird. Aber auch im Falle, daß diese Verfassung samt der strengen Präambel geltendes Recht werden sollte, wollen sie, wie sie wiederholt erklärt haben, ruhig abwarten, bis man sie durch ein regelrechtes Kegergericht hinauswirft. Die Erfahrungen, die man in Preußen mit dem Falle Jatho, in Württemberg mit dem Falle Schrempf und jüngst in Bayern mit dem Falle

¹ „Der Reichsbote“ Nr. 407 vom 13. Sept. 1922.

Leimbach gemacht, laden nicht zur Nachahmung ein. Es bleibt also auch in dieser Voraussetzung alles beim alten. In der Theorie und de iure, d. h. auf dem Papier, gelten die Bekenntnisse, angefangen vom Symbolum Apostolicum bis zum Heidelberger Katechismus und der Konkordienformel, „wo solche noch in Kraft stehen“. Aber wo stehen sie noch in Kraft? In Wirklichkeit nirgendwo, das hat Generalsuperintendent Zoellner schon vor Jahren klar bewiesen, und der Augenschein beweist es alle Tage. Dann aber ist die „Evangelische Kirche der Altpreussischen Union“ in Wirklichkeit das, was Zoellner erst aus ihr machen wollte, ein bekenntnisloser Zweckverband, eine Rahmenkirche mit gemeinsamer Verfassung und Verwaltung, in der sich einzelne Gruppen, Gemeinschaften, Bekenntniskirchen und Minoritäten zum Zwecke der Erbauung um ihr gesondertes „Evangelium“ zusammenschließen.

Es ist überaus bezeichnend, daß während der Debatten über die Verfassung von orthodoxer Seite immer und immer wieder mit dem Schlagwort „das biblische Evangelium“ gefochten wurde. Ein anderes als das biblische Evangelium gibt es nicht, wenn man von den hier nicht in Betracht kommenden apokryphen Stücken der ältesten Kirchengeschichte absteht. Bedenkt man aber, was sich alles „evangelisch“ nennt, seitdem die Protestanten angefangen haben, diesen Ehrennamen für sich zu beanspruchen und die Katholiken davon auszuschließen, obwohl jene ihr Evangelium von der katholischen Kirche übernommen haben, so muß man gestehen, daß es vielerlei Evangelien gibt, von denen manche nur wenig mehr mit dem echten biblischen Evangelium gemein haben.

So hat denn die jahrelange Arbeit der Bauleute ein Werk errichtet, das uns als das gerade Gegenteil von dem erscheint, was man aufbauen wollte. Man plante und versprach eine Kirchenverfassung, die dem alternden, verknöcherten Staatskirchentum neuen Geist und neue Lebenskraft zuführen und den Protestantismus befähigen sollte, im allgemeinen Wettbewerb um den Aufbau des zerrütteten Vaterlands und im Geisteskampf der Weltanschauungen solche Kräfte wirksam werden zu lassen, wie sie der Zahl seiner Bekenner entsprechen. Nun hat man sich in Berlin begnügt, den alten Bau möglichst unangefastet zu lassen und nur eine neue Fassade oder vielmehr ein neues Portal, die Präambel, davor zu setzen, von dem es noch zweifelhaft ist, ob es sich nicht als Potemkinsche Bretterwand erweisen wird.

Glücklicherweise kommt es bei der Wirksamkeit für den vaterländischen Wiederaufbau und den Frieden des staatlichen und religiösen Lebens weniger auf den Buchstaben einer Verfassung als auf die ausführenden Persönlichkeiten an. Darum geben wir die Hoffnung nicht auf, daß gerade die oben geschilderten unfruchtbaren Kämpfe zahlreiche edel und christlich denkende Protestanten veranlassen werden, die auf dem Boden ihrer Konfession hoffnungslos den Lehrstreitigkeiten ruhen zu lassen, um desto kräftiger dafür einzutreten, daß die sittlichen Kräfte des Evangeliums, Gottesglaube und Gottvertrauen, Nachfolge Christi, Selbstverleugnung, Demut und Gebet bei hoch und niedrig wieder zu Ehren kommen. Das wäre ein Ziel, für dessen Verwirklichung Katholiken und Protestanten sich in edlem Wettstreit messen könnten, ohne daß der Friede der Bekenntnisse im mindesten darunter zu leiden hätte.

Matthias Reichmann S. J.